LG Kempten, Beschluss v. 04.05.2026 – 2 StVK 477/26 Vollz

Titel:

Maßgeblichkeit von primären Geschlechtsmerkmalen und äußerem Erscheinungsbild auch beim Schub zwischen Justizvollzugsanstalten

Normenketten:

BayStVollzG Art. 166
SBGG § 1, § 6

Leitsätze:

1. Ein geänderter Personenstandseintrag allein begründet keinen Anspruch auf getrennte Unterbringung im Strafvollzug. (Rn. 5 – 6) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die Zuordnung zu einem bestimmten Vollzugsbereich richtet sich maßgeblich nach den primären Geschlechtsmerkmalen und dem äußeren Erscheinungsbild der betroffenen Person. (Rn. 6) (redaktioneller Leitsatz)
3. Diese Grundsätze gelten auch für den Schub zwischen Justizvollzugsanstalten, so dass die Angabe „männlich“ im Transportschein rechtmäßig ist. (Rn. 3 – 7) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Strafhaft, Geschlechtsidentität, Trennungsgrundsatz, Unterbringung im Vollzug, Transportschein, Persönlichkeitsrechte, gerichtliche Entscheidung, Geschlecht, Geschlechtseintrag-Selbstbestimmung, primäre Geschlechtsmerkmale, äußeres Erscheinungsbild, Schub

Rechtsmittelinstanz:

BayObLG, Beschluss vom 23.07.2026 – 203 StObWs 439/26

Tenor

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 01.07.2026 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 500 € festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Antragstellerin befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt ... .

2
Mit Schreiben vom 01.07.2026, hier eingegangen am 24.04.2026, hat die Antragstellerin eine gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG beantragt.

3
Sie wendet sich gegen eine Angabe der Antragsgegnerin bezüglich des Geschlechts „männlich“ im Transportschein und gegen die Überschrift „Unterbringung im Männervollzug“ eines Schriftsatzes vom 03.07.2025. Daraufhin sei sie im Zeitraum vom 16.10.2025 bis 27.11.2025 auf Schub entgegen des Trennungsgrundsatzes mit männlichen Gefangenen untergebracht worden. Auf den Antrag vom 01.07.2026 wird verwiesen.

II.

4
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unbegründet und war deshalb zurückzuweisen. Die Antragstellerin befindet sich auch in der JVA ... in einem Männervollzug.

5
Gemäß Art. 166 Abs. 4BayStVollzG kann vom Grundsatz der getrennten Unterbringung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels

und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden. Dies gilt ebenso bei Gefangenen, deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, weil ihre geschlechtliche Identität nicht mit dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht übereinstimmte.

6
Die Antragstellerin hat also alleine aufgrund ihres geänderten Eintrags bezüglich des Personenstands keinen Anspruch auf getrennte Unterbringung. Die Antragstellerin ist gerichtsbekannt und nach ihren eigenen Angaben im Verfahren 2 StVK 394/25 nach den primären Geschlechtsmerkmalen sowie nach dem äußeren Erscheinungsbild dem männlichen Geschlecht zuzuordnen.

7
Eine Rechtsverletzung durch die Angaben im Transportschein liegt somit nicht vor.

III.

8
Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 StVollzG.

9
Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 60, 52 Absatz 1 bis 3 GKG.